

**Ausgangsfall:**

Janina Löde (J) bewohnt eine Altbauwohnung im schönen Düsseldorfer Stadtteil Düsselal, unweit des malerischen Zooparks. J ist als Rechtsanwältin in der internationalen Großkanzlei Hulk & Hatells angestellt, wo sie einen Großteil ihrer Lebens- und mitunter auch Schlafenszeit verbringt. J erhält zwar eine üppige Vergütung und arbeitet an prestigeträchtigen Mandaten, aber gleichwohl ist sie nicht glücklich.

J sehnt sich zurück nach Münster, der Stadt ihres Studiums und Referendariats. Da J keine Möglichkeit sieht, ihre Situation kurzfristig zu ändern, beschließt sie, sich zumindest ein Stück Münster in ihre Wohnung zu holen. J erledigt üblicherweise alle ihre Einkäufe im Internet, abgesehen von Lebensmittelkäufen, die sie gegen 23 Uhr tätigt, wenn sie ab und zu „früh“ Feierabend hat. Sie stößt bei eBay auf eine Nachbildung des „Goldenen Hahns“ der Stadt Münster, einem Trinkgefäß, aus welchem hochrangige Gäste der Stadt bei offiziellen Anlässen einen Begrüßungsschluck nehmen dürfen. J bietet kurz vor Auktionsende 95 €, wird mit eben dieser Summe als Höchstbietende aufgeführt, hält gespannt die Luft an – und gewinnt. Sie erhält eine E-Mail mit den Kontodaten der Verkäuferin, Lara Heysendampf (L).

J, die sich der Nutzung von Onlinebanking nach wie vor verweigert, trägt auf einem Überweisungsträger Namen und Kontodaten der L sowie als Betreff „eBay Kauf Hahn“ ein. Als Betrag will sie „100,00 €“ angeben, um der L ein kleines Trinkgeld zu gewähren, wobei sie versehentlich das Komma weit unterhalb der Betragszeile platziert, sodass es wie ein zusätzliches „l“ im Überweisungsbetrag aussieht. J wirft den Überweisungsträger bei ihrer Hausbank (B) ein. Das Konto der J wird i.H.v. 10.000 € belastet und L erhält eine entsprechende Gutschrift.

L, die sich mit dem Verkauf von Repliken ihr Kunst- und Geschichtsstudium finanziert und deren Konto mit 100 € im Minus war, fällt aus allen Wolken, als sie den Geldeingang sieht. Sie vermutet sofort, dass etwas nicht stimmt und schreibt der J daher: „Sie haben sich vertan. Sie haben mir statt 95,00 Euro ganze 10.000 Euro überwiesen. Wenn ich das nicht als üppiges Trinkgeld verstehen soll, schicken Sie mir bitte Ihre Kontodaten, damit ich Ihnen das Geld zurücküberweisen kann.“

Gleichwohl kann L, die eigentlich in der nächsten Zeit trotz ihres hohen Einkommens sparsam leben und keine unnötigen Ausgaben tätigen wollte, um sich eine Immobilie zu kaufen, nicht widerstehen und hebt die 10.000 € von ihrem Konto ab. Sie gönnt sich sofort eine Wellnessbehandlung für 200 €.

J liest tags darauf die E-Mail der L, während sie gerade im Zeiterfassungsprogramm mit dem zynischen Namen „carpe diem“ ihre Tätigkeit der letzten Tage möglichst verklausuliert beschreibt, um den Mandanten den Eindruck zu vermitteln, dass die veranschlagten hohen Stundensätze ihre Berechtigung haben. Sie überfliegt die E-Mail, wundert sich, wie viel Geld doch 5 € für manche Menschen sein müssen, und schreibt zurück: „Nein, das passt schon so.“ L kann ihr Glück nicht fassen und antwortet: „Vielen Dank! Ich bin sprachlos. Darf ich den Grund für Ihre Großzügigkeit erfahren?“

L schießt nun alle Sparpläne in den Wind und kauft sich noch am gleichen Tag ein überteuertes, wenn auch hochwertiges Werkzeugset zur Metallbearbeitung im Wert von 500 € für 600 €. L beschließt zudem, den Geldsegen mit Tilo Heysendampf (T), ihrem Ehemann, zu teilen. Sie kauft einige kleine Boxen des Musiksystems Sonos, mit dessen Anschaffung T schon lange liebäugelt, für 1.000 €. Sie berichtet T von den Ereignissen, gibt ihm die Lautsprecher und überweist ihm weitere 1.500 €, um ihm für die vergangenen und die hoffentlich zahlreichen künftigen gemeinsamen Jahre zu danken. T gibt sogleich zur Vollständigkeit seiner Sammlung 1.400 € für eine Soundbar und einen Subwoofer von Sonos aus. Die restlichen 100 € verspielt er im Casino.

J liest einige Tage später die Antwort der L und wird daraufhin doch stutzig. Sie sieht ihre Kontoauszüge ein und bemerkt den Fehler. J benachrichtigt nicht die B, weil sie bei der B demnächst einen großen Kredit zur Finanzierung des Kaufs einer Villa an der Düsseldorfer Tiergartenstraße beantragen und diese daher nicht verärgern möchte. Stattdessen schreibt sie sofort der L und schildert ihr alle Umstände. Das alles sei ein großes Versehen ihrerseits und sie verlange die Rückzahlung. Es müsse jedem klar sein, dass niemand einen solchen Betrag als Trinkgeld gebe. Auch sei es nicht möglich, eine Schenkung erst im Nachhinein, d.h. erst nach Zahlungserhalt zu vereinbaren.

L und T halten dem entgegen, dass auch bezüglich eines üppigen Trinkgeldes gelte „Geschenkt ist geschenkt, wiederholen ist gestohlen.“. Ferner stünde allenfalls B, nicht jedoch J ein Anspruch zu. Zudem hätten sie das Geld zum Teil bereits ausgegeben. T ist ebenfalls blank und müsste die Lautsprecher

– womöglich mit Verlust – verkaufen, um an J zu zahlen. Er ist daher allenfalls bereit, sämtliche Lautsprecher an J herauszugeben.

1. Abwandlung

Nach den Ereignissen des Ausgangsfalls erhebt J anwaltlich vertreten eine zulässige Klage gegen L auf Zahlung von 9.905 €. Das Gericht stellt L die Klage zu und ordnet das schriftliche Vorverfahren an. Die Anwältin der L erwidert auf die Klage; die Anwältin der J reicht daraufhin eine Replik ein. Inhaltlich geht es in den Schriftsätzen vor allem darum, in welcher Höhe L sich auf eine Entreicherung berufen kann.

Es kommt zur mündlichen Verhandlung. In einer Pause schlägt die Anwältin der L auf dem Gerichtsflur vor, die Sache durch eine Zahlung von 3.500 € zu erledigen. Die Anwältin der J verlangt 6.000 €, nach einigem Hin und Her einigt man sich auf 4.700 €. Daraufhin gehen beide Anwältinnen zurück in den Gerichtssaal, teilen dem Gericht mit, man „bräuchte keine gerichtliche Hilfe mehr“, und fahren ohne weitere Worte nach Hause. Am nächsten Tag verweigert L aber gleichwohl die Zahlung.

2. Abwandlung

J kann im Ausgangsfall die Villa aus eigener Tasche bezahlen. Daher erklärt sie sofort nach Bemerken ihres Fehlers gegenüber der B, sie verlange wegen ihres Versehens bei der Kommasetzung die Rückgängigmachung der Überweisung. Sodann schreibt J wie im Ausgangsfall der L von ihrem Versehen.

Bearbeitervermerk:

Nehmen Sie in einem Gutachten unter Eingehung auf alle aufgeworfenen rechtlichen Probleme Stellung zu folgenden Fragen:

1. Welche Ansprüche hat J gegen L und T im Ausgangsfall? Gegenansprüche sind nicht zu prüfen.
2. Was muss die Anwältin der J in der 1. Abwandlung tun, um von L die Zahlung von 4.700 € zu erzwingen? Worauf hätte die Anwältin der J auf dem Gerichtsflur bestehen müssen, um die Zahlung auf einem einfacheren Weg erzwingen zu können?
3. Welche Ansprüche hat J gegen L und gegen T in der 2. Abwandlung? Gegenansprüche sind nicht zu prüfen.

Alpmann Schmidt



Ihr 1. Examen im Blick

S Skripten 1. Examen

Der Stoff, aus dem die meisten Examens-
klausuren gemacht sind ...



KK Karteikarten 1. Examen

Das gesamte Examenswissen in
Karteikartenform



K1 Klausuren 1. Examen

Examenssicherheit durch
Klausurtraining

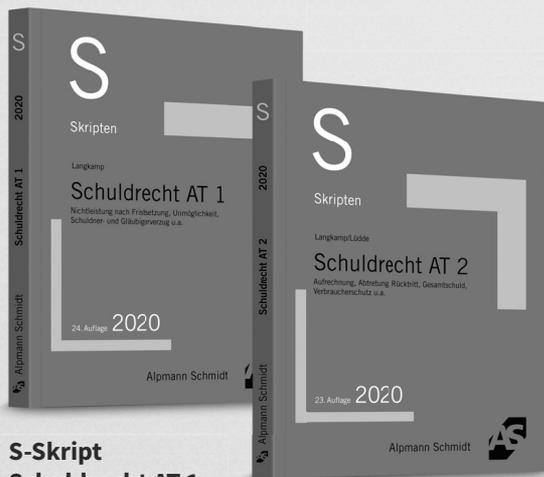


RÜ Rechtsprechungs- Übersicht

Die wichtigsten Entscheidungen – mit
ausführlicher Lösung im Gutachtenstil
sowie Hinweisen zu Aufbau, Methodik
und Klausurtaktik.



Ihre 6 Richtigen im Schuldrecht



S-Skript Schuldrecht AT 1

Unmöglichkeit, Verzug,
Vertretenmüssen u. a.

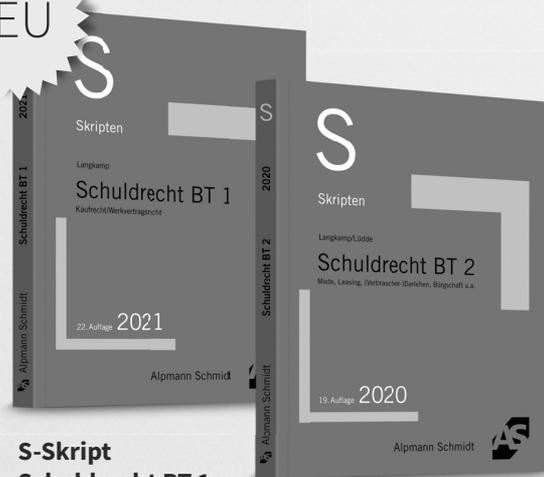
24. Auflage 2020

S-Skript Schuldrecht AT 2

Aufrechnung, Abtretung,
Rücktritt, Verbraucherschutz
u. a.

23. Auflage 2020

NEU



S-Skript Schuldrecht BT 1

Kaufrecht,
Werkvertragsrecht

22. Auflage 2021

S-Skript Schuldrecht BT 2

Miete, Leasing, (Verbraucher-)
Darlehen, Bürgschaft u. a.

19. Auflage 2020



S-Skript Schuldrecht BT 3

Bereicherungsrecht,
GoA und Auftrag

20. Auflage 2019

S-Skript Schuldrecht BT 4

Unerlaubte Handlungen,
Allgemeines Schadensrecht

22. Auflage 2021

NEU



Sie erhalten die jeweils zu dem Skript
passenden Karteikarten zu einem ver-
günstigten Preis, wenn Sie sie zusammen
mit dem Skript erwerben.

Für Ihren Erfolg im Examen!

Grundrechte

Karteikarten im Paket
mit dem Skript günstiger!

Von Ralf Altevers,
Rechtsanwalt und Repetitor

2021 ■ 29,90 €
ISBN 978-3-86752-518-3



Bundle Skripten und Karteikarten:
Wissen erwerben und wiederholen.



ALPMANN SCHMIDT

Lösungs- skizze	Rückabwicklung von Anweisungen, Einigung und Anfechtung Entreicherung, verschärfte Haftung, § 822 BGB Prozessvergleich und materiell-rechtlicher Vergleich	A 935 07.06.2021
----------------------------	---	-----------------------------



Frage 1:

A. Anspruch J gegen L aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB?

- I. L hat Gutschrift über 10.000 € auf ihr Konto erlangt
- II. Durch Leistung der J?
 1. Leistungsbeziehungen (aus Sicht eines objektiven Empfängers)?
 - a) Aufteilung 95 € als Leistung auf Kaufvertrag, i.Ü. keine Leistung?
 - b) Einheitliche Leistung von 10.000 €?
 - c) Stellungnahme für einheitliche Leistung der J
 2. Korrektur über § 242 BGB: Trotzdem Direktkondition der B?
Rückabwicklung im unwirksamen Kausalverhältnis
 - a) Deckungsverhältnis J-B wegen wirksamer Autorisierung (§ 675 j BGB) wirksam
 - aa) Zahlungsauftrag unwiderruflich, daher Autorisierung unwiderruflich (§§ 675 j Abs. 2 S. 1, 675 p Abs. 2–4 BGB)
 - bb) § 142 Abs. 1 BGB (–), da jedenfalls keine Anfechtungserklärung gegenüber B (§ 143 Abs. 1 u. 3 S. 1 BGB)
 - b) Valutaverhältnis J-L wegen Anfechtung der J möglicherweise unwirksam
 3. **Zwischenergebnis:** Rückabwicklung (allenfalls) von L zu J; keine Direktkondition der B
- III. Ohne rechtlichen Grund?
 1. Kaufvertrag als Rechtsgrund bzgl. 95 €
 2. Bzgl. 9.905 € Schenkung?
 - a) Rechtsgrund nach Vollzug der Leistung vereinbar?
 - aa) Generell dagegen: Wortlaut § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 u. Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB; § 814 Var. 1 BGB
 - bb) Generell dafür: Erlass umständlicher; arg. § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB, § 814 Var. 1 BGB
 - cc) Bei Schenkung dafür: Fälle der §§ 516 Abs. 2 u. 331 BGB
 - b) Wirksame Einigung über Schenkung?
 - aa) Angebot und Annahme?
 - (1) Erste E-Mail der L als Angebot und E-Mail der J als Annahme?
 - (2) Jedenfalls E-Mail der J als Angebot und zweite E-Mail der L als Annahme
 - bb) Keine Formnichtigkeit nach §§ 125 S. 1, 518 Abs. 1 S. 1 BGB:
entweder Handschenkung oder § 518 Abs. 2 BGB
 - cc) Nichtigkeit der Erklärung der J gemäß § 142 Abs. 1 BGB wegen Anfechtung?
 - (1) Anfechtungsgrund § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB, Irrtum über Umfang
 - (2) Anfechtungserklärung gegenüber L nach Auslegung, § 143 Abs. 1 u. 2 BGB
 - (3) Anfechtungsfrist § 121 Abs. 1 S. 1 BGB
 - (4) Beschränkung der Anfechtung auf 9.900 €, § 242 BGB; i.H.v. 5 € keine Anfechtung
 - c) **Zwischenergebnis:** Anspruch i.H.v. 9.900 € entstanden
 - IV. Rechtsfolge: Rücküberweisung 9.900 €, § 818 Abs. 3 BGB, §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB?
 1. I.H.v. 200 € für Wellness entreichert, aber verschärfte Haftung wegen Kenntnis
 2. I.H.v. 100 € bzgl. Werkzeug entreichert; weiterhin verschärfte Haftung?
 - a) Späterer Wegfall der Kenntnis fehlenden Rechtsgrunds nicht geregelt, aber verschärfte Haftung unbillig
 - b) Auch keine Kenntnis der Anfechtbarkeit (§ 142 Abs. 2 BGB)
 3. I.H.v. 2.500 € durch Weitergabe von Boxen und Überweisung an T entreichert

Ergebnis: Anspruch J gegen L aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB i.H.v. 7.300 €

B. Anspruch J gegen T aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB (–), Vorrang der Leistung L an T

C. Anspruch J gegen T aus § 822 BGB?

- I. Verpflichtung L gegenüber J aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB
- II. Ausschluss Verpflichtung gemäß § 818 Abs. 3 BGB i.H.v. 2.500 € durch Zuwendung an T
- III. Unentgeltliche Zuwendung, obwohl im Innenverhältnis L-T ehebedingte Zuwendung
- IV. Anspruchsinhalt?

1. Wortlaut: Das, was L erlangt hat; aber Systematik: Das, was L herausgeben müsste, also 2.500 € (kleine Boxen sind kein Surrogat i.S.v. § 818 Abs. 1 BGB)
 2. Wertung: Alternativ das, was T von L erlangt hat. Wahlrecht des T
 3. T wählt: Eigentum und Besitz an den kleinen Boxen und Besitz und Eigentum an 1.500 € in Bar
- V. Entreichung des T, § 818 Abs. 3 BGB?
1. Kleine Boxen noch vorhanden
 2. 1.400 € ausgegeben, aber dafür Subwoofer und Soundbar erhalten
 3. 100 € verspielt und keine verschärfte Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1, 142 Abs. 2 BGB
- Ergebnis:** Anspruch J gegen T aus § 822 BGB auf Rücküberweisung von 1.400 € und Besitz und Eigentum an kleinen Boxen

Frage 2:

Vollstreckung ist nur aus Vollstreckungstitel i.S.d. §§ 704, 794, 796 a ff. ZPO möglich

- A. Einigung auf Flur ist nur materiell-rechtlicher Vergleich (§ 779 Abs. 1 BGB), kein Vollstreckungstitel. Anwältin muss Titel erstreiten. (z.B. Prozess weiterführen; neu klagen; Vollstreckungsbescheid)
- B. Anwältin hätte auf Prozessvergleich (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) im Gerichtssaal bestehen müssen.

Frage 3:

- A. **Anspruch J gegen L aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB? Oder stattdessen Direktkondition B-L?**
 - I. Sowohl Valuta- als auch Deckungsverhältnis wegen jeweiliger Anfechtung nichtig
 - II. Abwägung der Interessen und Schutzwürdigkeiten
 1. Wegen § 675 u S. 2 BGB stets Direktkondition? Kann offenbleiben, wenn auch 2. zu diesem Ergebnis kommt:
 2. Allgemeine Abwägung:
 - Zurechenbare Veranlassung der J
 - keine Schutzwürdigkeit der L wegen Kenntnis bzw. Erkennen KönnenDaher nach beiden Ansichten Direktkondition
 - III. **Ergebnis:** Kein Anspruch J gegen L
- B. **Kein Anspruch J gegen T aus § 822 BGB, weil J wegen Direktkondition nicht Gläubigerin der L**

Ein teurer Zeichensetzungsfehler

07.06.2021 Dr. Jan Stefan Lüdde

Schwerpunkte: BGB AT, Schuldrecht AT, Schuldrecht BT, Bereicherungsrecht

Vorrang der Leistungsbeziehungen und Korrektur in Anweisungsfällen

Nachträglicher Rechtsgrund (Schenkung/Erlass)

Auslegung von Willenserklärungen

Anfechtung wegen Irrtums über Quantität d. Erklärungsgegenstands u. Verschreibens

Entreicherung und verschärfte Haftung, insbesondere bei nachträglichem Kenntniswegfall

§ 822 BGB gegen den Beschenkten, rechtsgeschäftliches Surrogat des Erstbereicherten
Prozessvergleich und materiell-rechtlicher Vergleich

§§ 119 Abs. 1, (120), 133, 142, 143, (144), 157, (397), 516, 518, 675 j, 765 p, 675 u, 779

812, 818 Abs. 3, 819, 822 BGB

§§ 704, 794, 796 a ff. ZPO

Vorüberlegungen, nicht Teil der Lösung:

1. Es kommt es auf den genauen **zeitlichen Ablauf** an: Die Äußerungen der Beteiligten im letzten Absatz des Ausgangsfalls geben dem Bearbeiter (m/w/d) Anlass, sich näher mit dem zeitlichen Verhältnis zwischen der Einigung über die Schenkung und dem Vollzug selbiger auseinanderzusetzen. Zudem tätigt L ihre Ausgaben zu verschiedenen Zeiten, sodass eine Prüfung des § 819 Abs. 1 BGB (Ausschluss des Einwands der Entreicherung wegen Bösgläubigkeit) zu differenzierten Ergebnissen kommen kann. Es bietet sich daher die Anfertigung eines **Zeitstrahls** an:

- Kaufvertrag J-L
- Überweisung J an L
- Mail L an J „Sie haben sich vertan“
- Wellnessbehandlung der L (200 €)
- Mail J an L „Das passt schon.“
- Mail L an J „Vielen Dank!“
- Werkzeugkauf der L (Preis 600 €, Wert 500 €)
- Übergabe Boxen (1.000 €) und Überweisung 1.500 € von L an T
- Kauf Soundbar und Subwoofer (1.400 €) und Casinobesuch (100 €) des T
- Schreiben J an L „großes Versehen, Rückzahlung“

2. Es liegt zwischen J als Anweisende, B als Angewiesene und L als Empfängerin (nebst T als „Annex“ zu L) ein **Bereicherungsdreieck** vor. Folgende Umstände sprechen **klausurtaktisch** dafür, dass die Aufgabenstellung u.a. auf den **Bereicherungsausgleich in Anweisungsfällen** abzielt: L trägt vor, nicht J, sondern allenfalls B habe einen Anspruch; in der zweiten Abwandlung verändert der Aufgabensteller die Wirksamkeit des Deckungsverhältnisses B-J; „B“ hat einen eigenen Buchstaben zugewiesen bekommen und wird nicht bloß als „Bank“ bezeichnet.

3. Auch den anderen, von den Beteiligten angesprochenen Problemen sollte nachgegangen werden. Hierzu zählen die **Schenkungsabrede nach Vollzug**, die **Anfechtung** der Schenkungserklärung der J bzw. in der zweiten Abwandlung zudem der Anweisung, die **Entreicherung nebst verschärfte Haftung** sowie der Umfang des Anspruchs gegen T aus **§ 822 BGB**.

4. Die zwischengeschobene erste Abwandlung enthält eine **prozessuale Zusatzfrage**. Um bei diesen Fragen den richtigen Einstieg zu finden, muss – so wie auch bei materiell-rechtlichen Fragen – der Obersatz an der Fallfrage ausgerichtet werden. Gefragt ist nach der Erzwingbarkeit eines Handelns, auf das ein zivilrechtlicher Anspruch besteht. Das Handeln kann erzwungen werden, soweit der Anspruch in einem **Vollstreckungstitel** verbrieft ist. Hiervon ausgehend ist der Unterschied zwischen **materiell-rechtlichem Vergleich** und **Prozessvergleich** darzustellen.

Gutachten

Frage 1:

A. J könnte gegen L einen Anspruch auf Rückgewähr einer Kontogutschrift i.H.v. 10.000 € aus **§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** haben.

I. L hat als **vermögenswertes Etwas** auf ihrem Konto eine Gutschrift i.H.v. 10.000 € erlangt.¹

II. Die Gutschrift muss eine **Leistung der J** sein, also eine **bewusste, zweckgerichtete Mehrung des Vermögens der L**.² Würde es sich demgegenüber nur um eine Leistung der B handeln, so hätte J wegen des Vorrangs der Leistungskondition keinerlei Ansprüche aus Bereicherungsrecht gegen L.

1. Fraglich ist, zwischen welchen Personen die **Leistungsbeziehungen** bestehen. Auf die **Tilgungsbestimmung** (vgl. § 366 Abs. 1 BGB), die der Zweckrichtung der Leistung inneohnt, als Willenserklärung sind die §§ 104 ff. BGB anzuwenden, sodass gemäß § 157 BGB die Beurteilung aus der Sicht eines **objektiven Empfängers** vorzunehmen ist. Auch der **Schutz des Rechtsverkehrs** gebietet sowohl bei Willenserklärungen als auch bei der Bestimmung der Leistungsbeziehungen die Heranziehung dieses objektiven Maßstabes.³

a) Es wäre denkbar, die Gutschrift in **zwei Teile aufzuspalten**. Ein objektiver Empfänger, der von dem Kauf des Hahns zu 95 € weiß und den Überweisungsbetrag kennt, würde dann 95 € als Leistung der J auf den Kaufvertrag ansehen. Die übrigen 9.905 € würde er womöglich der Schenkung eines Trinkgeldes zuordnen. Jedoch kündigte J weder per E-Mail noch im Überweisungsbetrag ausdrücklich eine solche Schenkung an. Zudem ist ein Trinkgeld, das mehr als das Hundertfache des Kaufpreises beträgt, keinesfalls üblich, sodass sich eine Schenkung auch nicht aus den Umständen ergibt. Hinsichtlich der 9.905 € läge also keinerlei Zweckrichtung und somit keine Leistung vor.

Konsequenz wäre, dass hinsichtlich der 9.905 € kein Anspruch der J gegen L aus Leistungskondition in Betracht käme, sondern ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB, und zwar entweder der J oder der B, je nachdem, wessen Rechte in ihrem Zuweisungsgehalt betroffen sind.

b) Bei **einheitlicher Betrachtung** läge demgegenüber wegen des eindeutigen Überweisungsbetrags eine (wenn auch deutlich zu hohe) Leistung der J auf den Kaufvertrag vor.

c) Eine Aufspaltung ist nur dann angebracht, wenn der Überweisende sie ausdrücklich so vorsieht oder wenn mehrere zu tilgende Schulden im Raum stehen und es daher im Ergebnis nur um die Frage geht, ob eine große oder mehrere kleine Leistungen vorliegen. Besteht hingegen nur eine Schuld, so ist davon auszugehen, dass die Überweisung ausschließlich zwecks Tilgung dieser einen Schuld erfolgt. Es wäre lebensfremd, dem Überweisenden zu unterstellen, dass er neben der Leistung in Höhe seiner Schuld eine zwecklose Aufwendung auf das Vermögen des Überweisungsempfängers vornimmt. Zwar kann eine Differenzierung erforderlich sein, um dem Überweisenden nur hinsichtlich eines Teils des überwiesenen Be-

S. **Schlussbemerkung 1** zum Originalfall, der dieser Klausur zugrunde liegt.

S. zur Relevanz der Leistungsbeziehungen für das Ergebnis näher **Schlussbemerkung 2**.

Die **Ausführung einer Überweisung** stellt grundsätzlich **sowohl eine Leistung der Bank an den Überweisenden** (arg. § 675 f Abs. 2 BGB) **als auch des Überweisenden an den Überweisungsempfänger** (arg. Erfüllung des zugrunde liegenden Verpflichtungsvertrags) dar. Eine Leistung der Bank an den Überweisungsempfänger liegt hingegen in aller Regel nicht vor.⁴

¹ Vgl. zum erlangten Etwas bei Überweisungen MünchKomm/Schwab, 8. Aufl. 2020, § 812 Rn. 11.

² BGH NJW 2019, 2608 Rn. 14; kritisch MünchKomm/Schwab § 812 Rn. 47.

³ So die h.M.; kritisch MünchKomm/Schwab § 812 Rn. 58, m.w.N.

⁴ S. ausführlich zu den Fallgruppen der Anweisungsfälle AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2019), Rn. 233 ff.

trags einen Anspruch zuzusprechen, diese kann jedoch – wie zu zeigen sein wird – auf Ebene des Rechtsgrunds erfolgen. Daher ist von **einer einheitlichen Leistung der J** auszugehen.⁵

2. Grundsätzlich ist zwar die Bereicherung **innerhalb der Leistungsbeziehungen**, also von L an J, zurückzugewähren. Allerdings ist zu beachten, dass das Bereicherungsrecht in besonderem Maße von Treu und Glauben (**§ 242 BGB**) geprägt ist. Es **verbietet sich** daher insbesondere in Drei-Personen-Verhältnissen **jede schematische Lösung**.⁶

Vielmehr ist im Einzelfall danach zu fragen, ob der Bereicherungsschuldner darauf **vertrauen** darf, dass ihn nur der an ihn Leistende – oft sein ihm näher bekannter Vertragspartner – in Anspruch nehmen wird, oder ob es gerecht ist, einem Dritten den Anspruch zuzusprechen (sog. **Direktkondition**), gegen den der Bereicherungsschuldner oft keine vertraglichen Einreden haben wird. Die **Interessen und Schutzwürdigkeit** des Anweisenden (hier: J), des Angewiesenen (hier: B) und des Zuwendungsempfängers (hier: L) sind **abzuwägen**.⁷

Derjenige, der nicht selbst Partei eines unwirksamen Kausalverhältnisses ist, soll grundsätzlich nicht dem Bereicherungsausgleich ausgesetzt sein. Daher ist es geboten, **bei nur einem unwirksamen Kausalverhältnis innerhalb dieses Verhältnisses rückabzuwickeln**. Entscheidend ist also, welche der vorliegenden Kausalverhältnisse unwirksam sind.

a) Das **Deckungsverhältnis** zwischen der Anweisenden J und der Angewiesenen B könnte unwirksam sein. Dies beurteilt sich gemäß **§ 675 j Abs. 1 S. 1 BGB** danach, ob J die Überweisung an L **durch Zustimmung autorisiert** hat. Die Autorisierung ist eine **Willenserklärung**,⁹ sodass die Wirksamkeit der Autorisierung sich (auch) nach den Vorschriften des BGB AT beurteilt.

aa) J hat zunächst aus der maßgeblichen Sicht eines objektiven Empfängers, welcher das fehlgesetzte Komma nicht als solches erkennen konnte, mittels des Überweisungsträgers ihre Zustimmung zur Überweisung von 10.000 € abgegeben. Mit Zugang bei B ist diese Zustimmung auch wirksam geworden. Es liegt keine der Ausnahmen des § 675 p Abs. 2–4 BGB vor, sodass J seit dem Zugang gemäß § 675 p Abs. 1 BGB den Zahlungsauftrag und mithin gemäß **§ 675 j Abs. 2 S. 1 BGB** auch ihre Zustimmung **nicht mehr widerrufen** kann.

bb) Eine Unwirksamkeit der Zustimmung nach **§ 142 Abs. 1 BGB** wegen einer **Anfechtung** aufgrund eines möglichen Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB erfordert gemäß § 143 Abs. 1 u. 3 S. 1 BGB eine Anfechtungserklärung der J gegenüber B. J hat jedoch gegenüber B **nicht die Anfechtung erklärt**, um sie nicht zu verärgern.

Daher ist die Autorisierung der Überweisung und somit das Deckungsverhältnis wirksam.

b) Das **Valutaverhältnis** zwischen der Anweisenden J und der Empfängerin L könnte demgegenüber aufgrund einer Anfechtung der J gegenüber L unwirksam sein.

3. Als **Zwischenergebnis** ist damit festzuhalten, dass (im Falle der Unwirksamkeit des Valutaverhältnisses) in der Leistungsbeziehung zwischen J und L rückabzuwickeln ist.¹⁰

III. Der Anspruch besteht allerdings nur, soweit L die Gutschrift der 10.000 € **ohne rechtlichen Grund**, also aufgrund eines **unwirksamen Valutaverhältnisses**, erlangt hat.

Nach a.A. ist die Autorisierung eine **rechtsge-
schäftsähnliche Hand-
lung**.⁸ Da auf diese die
Regelungen des BGB AT
analog anzuwenden sind,
hat der Streit hier keine
Auswirkung.

⁵ So im Ergebnis auch BGH RÜ 2008, 486.

⁶ Vgl. z.B. BGH RÜ 1999, 185, 187.

⁷ BGH RÜ 2008, 486, 489 f.

⁸ So noch MünchKomm/Casper, 6. Aufl. 2012, § 675 j Rn. 6, m.w.N.

⁹ So die h.M., vgl. MünchKomm/Jungmann, 8. Aufl. 2020, § 675 j Rn. 12, m.w.N.

¹⁰ Es handelt sich um die gleiche Fallgruppe wie in AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2019), Rn. 235; vgl. auch MünchKomm/Schwab § 812 Rn. 84.

Längere Ausführungen zum **Abschluss des Kaufvertrags** wären verfehlt. Es spielt für die Lösung dieses Falls keine Rolle, ob man diesen mit dem BGH durch Angebot und Annahme oder nach § 156 BGB bejaht. Zudem besteht kein Anlass, den genauen zeitlichen Ablauf von Angebot und Annahme zu prüfen,¹¹ insbesondere sind die AGB von eBay nicht abgedruckt.

S. zur Schenkung eines Erlasses als **alternativen Lösungsweg** statt der nachträglichen Schenkung der Gutschrift
Schlussbemerkung 3.

1. Im Zeitpunkt der Gutschrift bestand zwischen J und L ein **Kaufvertrag** zu einem Kaufpreis von **95 €**, sodass L in eben dieser Höhe die Gutschrift mit Rechtsgrund erlangt hat.

2. Hinsichtlich der übrigen **9.905 €** könnte eine **Schenkung** von J an L gemäß § 516 Abs. 1 BGB den Rechtsgrund bilden. Eine Schenkung war im Zeitpunkt der Gutschrift noch nicht vereinbart. Allenfalls nach der Gutschrift könnten J und L sich wirksam über eine Schenkung geeinigt haben.

a) Zweifelhaft ist, ob es überhaupt rechtlich möglich ist, einen **Rechtsgrund erst nach dem Bereicherungsvorgang** zu vereinbaren.

aa) **Generell dagegen** spricht, dass § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB nicht ein „Haben“ ohne einen (irgendwann entstandenen) Rechtsgrund, sondern ein „Erlangen“ ohne Rechtsgrund verlangt. Das impliziert eine vorgegebene Reihenfolge dergestalt, dass im Zeitpunkt des Erlangens der Rechtsgrund bereits bestanden haben muss. Zudem ist in § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB ausdrücklich der Fall des späteren Wegfalls des Rechtsgrunds geregelt. Der umgekehrte, hier relevante Fall des späteren Entstehens des Rechtsgrunds ist nicht geregelt, was den Schluss rechtfertigt, dass dies dann auch keinen Einfluss auf das im Zeitpunkt der Leistung erfüllte Merkmal „Erlangen ohne Rechtsgrund“ des § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB haben kann. Zudem ist auch der nur auf § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB anwendbare § 814 Var. 1 BGB nicht auf die Fälle eines nachträglichen Rechtsgrunds ausgerichtet, weil er auf die Kenntnis zum Zeitpunkt des Bereicherungsvorgangs abstellt.

bb) **Generell dafür** spricht, dass so auf dem einfachsten Wege dem Willen der Parteien entsprochen werden kann. Alternative mögliche Lösungswege, wie insbesondere die Schenkung eines Erlasses, würden zum gleichen Ergebnis, aber auf einem komplizierten Weg führen und müssten daher ausdrücklich vereinbart werden. Zudem lässt sich aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB schließen, dass es letztlich darauf ankommen muss, ob der Rechtsgrund im Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs vorliegt.¹² Unschädlich ist auch, dass § 814 Var. 1 BGB in dieser Konstellation nicht greift, denn es liegt gerade im Wesen eines Ausschlussgrundes, dass er nicht in allen Fällen den Anspruch vereitelt.

cc) **Speziell im Fall einer nachträglichen Schenkung** lässt sich **für** deren Einordnung als „rechtlichen Grund“ i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB anführen, dass das Schenkungsrecht eine nachträgliche Schenkung in bestimmten Fällen ausdrücklich regelt: Zwar ist auch im Schenkungsrecht der von § 516 Abs. 1 BGB avisierte Regelfall derjenige der Vereinbarung der Schenkung vor deren Vollzug, vgl. auch § 518 Abs. 2 BGB. Anerkannt ist zudem, dass im Wege der (formfreien) Handschenkung Schenkungsabrede und -vollzug zeitlich zusammenfallen können.¹³ Daneben zeigt aber § 516 Abs. 2 BGB, dass die Schenkungsabrede auch erst nach der Zuwendung geschlossen werden kann. Außerdem entsteht im Fall des Vertrags zugunsten eines Dritten auf den Todesfall der Anspruch des Dritten (d.h. die Zuwendung i.S.d. § 516 Abs. 1 BGB) in der Regel bereits zum Zeitpunkt des Todes des Schenkenden. Die Schenkungsabrede hingegen kann in diesen Fällen anerkanntermaßen – u.a. über den Versprechenden als Boten des die Schenkung Anbietenden und über § 151 BGB bezüglich der Annahmeerklärung des Dritten¹⁴ – zu einem späteren Zeitpunkt zustande kommen. In diesen beiden Fällen bildet anerkanntermaßen die spätere Schenkungsabrede gleichwohl den Rechtsgrund für die vorherige Zuwendung.

Nach alledem ist die Vereinbarung einer nachträglichen Schenkung als Rechtsgrund rechtlich möglich.

¹¹ Ausführlich zum Vertragsschluss bei Onlineauktionen AS-Skript BGB AT 1 (2020), Rn. 179 ff.

¹² So zwar BeckOK/Wendehorst, 57 Edition (Stand: 01.02.2021) § 812 Rn. 139, allerdings für den Fall der Eingriffskondition (§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB), weil das Gesetz – anders als bei der Leistungskondition – bei dieser nicht zwischen dem von Anfang an nicht bestehenden und dem später wegfallenden Rechtsgrund differenziert. Den Fall des später entstehenden Rechtsgrunds spricht auch *Wendehorst* nicht an.

¹³ Palandt/Weidenkaff § 516 Rn. 1.

¹⁴ S. ausführlich zum Vertrag zugunsten Dritter (insbesondere auf den Todesfall) AS-Skript Schuldrecht AT 2 (2020), Rn. 327 ff.



b) J und L müssten sich über eine solche mögliche (nachträgliche) Schenkung der Gutschrift über 9.905 € aber auch **geeinigt** haben.

aa) Eine solche Einigung kommt gemäß §§ 145 ff. BGB durch **Angebot und Annahme** zustande. Die jeweiligen Erklärungen sind dabei nach Maßgabe der §§ 133, 157 BGB **aus Sicht eines objektiven Empfängers auszulegen**.

(1) Zweifelhaft ist, ob bereits in der **ersten E-Mail der L** („Wenn ich das nicht als üppiges Trinkgeld verstehen soll...“) ein mit Rechtsbindungswillen abgegebenes **Angebot** auf Abschluss eines Schenkungsvertrags über 9.905 € zu sehen ist. Dann wäre die E-Mail der J („Nein, das passt schon so.“) die entsprechende Annahme.

(2) Denkbar wäre es auch, die erste E-Mail der L lediglich als ohne Rechtsbindungswillen formulierte Frage bzw. Aufforderung zur Äußerung über den Schenkungswillen der J – invitatio ad offerendum – zu sehen. Dann enthielte aber jedenfalls die **E-Mail der J ein Angebot** über die Schenkung i.H.v. 9.905 € und die zweite E-Mail der L („Vielen Dank!“) die entsprechende Annahme.

J und L haben sich also über eine Schenkung i.H.v. 9.905 € geeinigt.

bb) Die Einigung ist aber **unwirksam** gemäß **§ 125 S. 1 BGB**, wenn mindestens eine der beiden per E-Mail abgegebenen Erklärungen einem **gesetzlichen Formerfordernis nicht genügt**. Die Erklärung des Beschenkten ist zwar formlos möglich, das Schenkungsversprechen des Schenkenden muss hingegen grundsätzlich gemäß §§ 518 Abs. 1 S. 1, 128 BGB notariell beurkundet werden. Die Erklärung der J wurde zwar nicht beurkundet, allerdings hat L die Gutschrift bereits erhalten. Entweder sieht man daher die nachträgliche Schenkung als einen Fall der **Handschenkung**, bei der normalerweise Schenkung und Erfüllung zeitlich zusammenfallen, an. Dann wäre § 518 Abs. 1 S. 1 BGB bereits nicht anwendbar.¹⁵ Oder man nimmt eine sofortige **Heilung** des Formmangels gemäß § 518 Abs. 2 BGB aufgrund der bereits bewirkten Leistung – der Gutschrift auf dem Konto der L – an. Jedenfalls ist auch die Erklärung der J nicht gemäß § 125 S. 1 BGB unwirksam. Die Einigung ist wirksam.

cc) Jedoch ist die in der E-Mail der J enthaltene Willenserklärung der J – sei es ein Angebot oder eine Annahme – gemäß **§ 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig**, soweit J ihre Willenserklärung erfolgreich angefochten hat. Die Nichtigkeit dieser Willenserklärung hätte insgesamt die Nichtigkeit der Schenkung zur Folge.

(1) J müsste einen **Anfechtungsgrund** auf ihrer Seite haben. In Betracht kommt ein **Inhaltsirrtum** nach § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB, also ein Irrtum über den objektiven Inhalt der Willenserklärung der J. J müsste plakativ gesprochen **zwar gewusst haben, was sie sagt, aber nicht, was sie damit sagt**.

J wusste, dass sie mit ihren Worten „Nein, das passt schon so.“ der L unentgeltlich einen Behaltensgrund für die Gutschrift zuwendet, also schenkt. Allerdings ging J davon aus, der L nur eine Gutschrift in Höhe von 5 € zu schenken, während ihre Erklärung objektiv auf die Schenkung einer Gutschrift i.H.v. 9.905 € gerichtet war. Dieser Irrtum über den Umfang des Gegenstands der Schenkung stellt einen Inhaltsirrtum und mithin einen Anfechtungsgrund dar.

(2) J müsste gegenüber L als „anderem Teil“ des Schenkungsvertrags gemäß § 143 Abs. 1 u. Abs. 2 Var. 1 BGB die **Anfechtung erklärt** haben. J hat zwar **nicht ausdrücklich das Wort „Anfechtung“ benutzt**, jedoch genügt es auch wenn die J Volljuristin ist, dass sie zu erkennen gibt, dass sie ihre Schenkungserklärung wegen ihres Inhaltsirrtums nicht gelten lassen will.

J beschrieb der L die Umstände und erklärte, „alles“ sei ein Versehen. Durch ihr Rückzahlungsverlangen gab sie zu erkennen, dass sie die Schenkung nicht mehr gelten lassen will. J hat mithin die Anfechtung erklärt.

Häufiger Klausurfehler:
§ 142 Abs. 1 BGB erklärt unmittelbar nicht den Vertrag, sondern nur die angefochtene Willenserklärung für nichtig.

Im Schulfall der Bestellung von „25 Gros“ Toilettenpapier liegt ein vergleichbarer Irrtum über den **Umfang des Geschäftsgegenstands** vor.

§ 120 BGB (analog) spielt hier hingegen keine Rolle. Er käme in Betracht, wenn B einen Übermittlungsfehler begangen hätte und wenn J die von der B an L überbrachte Tilgungsbestimmung anfechten wollen würde.¹⁶ Hier ficht J aber ihre eigene spätere Erklärung aus ihrer E-Mail an.

¹⁵ Vgl. Palandt/Weidenkaff § 518 Rn. 1 u. 4.

¹⁶ S. hierzu Müller WM 2010, 1293, 1294 f.

Dieser Punkt kann auch schon beim **Anfechtungsgrund** angesprochen werden.

(3) J schrieb der L sofort nachdem sie den Fehler bemerkte, sodass sie ihre Erklärung auch unverzüglich i.S.d. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB und daher **fristgemäß** abgab.

(4) Allerdings ist die **Rechtsfolge der Anfechtung** nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) einzuschränken, soweit sich der innere Wille der J mit ihrer Erklärung deckt und L den Vertrag insofern gelten lassen will. Dem wird zwar **vereinzelt** entgegengehalten, dass dies eine **unzulässige Reformation** des Rechtsgeschäfts durch die **ausschließlich kassierende Anfechtung** sei. Dem wird aber **vorherrschend** entgegengehalten, dass die Anfechtung **kein Reuerecht** sei, sodass das Geschäft soweit gelten müsse, wie der Erklärungsgegner auch mit dem wahren Willen des Anfechtungsberechtigten einverstanden ist.¹⁷

J wollte der L die Gutschrift (nur, aber immerhin) i.H.v. 5 € schenken und L war auch hiermit einverstanden. Daher ist die Anfechtung der Erklärung der J auf einen Betrag von 9.900 € beschränkt.

c) Als **Zwischenergebnis** steht damit fest, dass die Gutschrift aufgrund einer Schenkung i.H.v. 5 € mit Rechtsgrund erfolgte. In Höhe der übrigen 9.900 € liegt hingegen kein Rechtsgrund vor, sodass der Anspruch der J gegen L aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB entstanden ist.

IV. Rechtsfolge des Bereicherungsanspruchs der J ist die Herausgabe des Erlangten, und zwar grundsätzlich in Natur, § 812 Abs. 1 BGB. L schuldet der J daher die Verschaffung einer Gutschrift i.H.v. 9.900 € durch Rücküberweisung.

Allerdings ist dieser Anspruch gemindert, soweit L sich auf eine **Entreicherung** gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen kann. L kann sich auf eine Entreicherung berufen, soweit der herauszugebende Teil der **Gutschrift** (d.h. jenseits der 100 €, die sie behalten darf) oder ein hierfür adäquat-kausal¹⁸ erlangter **Ersatz nicht mehr in ihrem Vermögen vorhanden** ist. Bei **Bar- und Buchgeld** besteht die Besonderheit, dass dieses regelmäßig mit anderem Geld im Portemonnaie oder auf dem Konto (virtuell) vermischt und nicht mehr einzeln identifizierbar ist. Um eine Entreicherung festzustellen ist daher zu fragen, ob der Bereicherungsschuldner ohne die Bereicherung seine Ausgaben nicht getätigt hätte. Bei derartigen **Luxusaufwendungen** ist eine Entreicherung möglich. Bei ohnehin anfallenden und daher notfalls vom eigenen Geld zu bezahlenden Ausgaben ist § 818 Abs. 3 BGB hingegen nicht erfüllt.

L hatte vor der Überweisung ein Soll von 100 € auf ihrem Konto, sodass alleine Kaufpreis und Trinkgeld (100 € insgesamt) nicht zu einem positiven Kontostand geführt haben. Ihre Ausgaben hat L also aus dem grundsätzlich herauszugebenden Teil der Gutschrift (9.900 €) getätigt und sie **hätte sie ohne die Gutschrift nicht getätigt**, da sie eigentlich zunächst sparsam leben wollte. Es handelte sich also um Luxusaufwendungen, sodass L grundsätzlich entreichert sein kann.

L kann sich allerdings nicht auf eine Entreicherung berufen, wenn sie verschärft haftet. Eine **verschärfte Haftung** trifft die L, wenn sie – was hier nicht ersichtlich ist – im Zeitpunkt der Entreicherung verklagt war (§ 818 Abs. 4 BGB) oder den **Mangel des rechtlichen Grundes kannte** (§ 819 Abs. 1 BGB). Erforderlich ist Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich der fehlende Rechtsgrund ergibt und der sich daraus ergebenden Rückgewährpflicht. Ein Kennenmüssen genügt nicht, ein „**bewusstes Sichverschließen**“ hingegen schon.¹⁹

1. Hinsichtlich der Zahlung von 200 € für die **Wellnessbehandlung**, deren Wert nicht mehr messbar im Vermögen der L vorhanden ist, ist L **zwar entreichert**. L könnte aber zu diesem Zeitpunkt den Mangel des rechtlichen Grundes gekannt haben und daher verschärft haften. Als L die 200 € zahlte, war ihr kein Grund für das Behaltendürfen der 9.900 € bekannt. Insbesondere war nicht ersichtlich, dass J das Geld verschenken wollte. Zudem ging L sofort von Unstimmigkeiten aus und bot der J sogar an, das Geld zurückzuüberweisen. L kannte also

Die **verschärfte Haftung** schließt einerseits die Anwendung des § 818 Abs. 3 BGB aus und führt andererseits zur Haftung nach den allgemeinen Vorschriften, d.h. insbesondere §§ 291 f., einschließlich des Verweises des § 292 Abs. 1 BGB in die §§ 987 ff.

Vorsicht bei Verwendung des Begriffs **Bösgläubigkeit**, s. **Schlussbemerkung 4**.

¹⁷ Palandt/Ellenberger § 119 Rn. 2; AS-Skript BGB AT 2 (2021), Rn. 381.

¹⁸ Palandt/Ellenberger § 818 Rn. 29.

¹⁹ Palandt/Sprau § 819 Rn. 2.



sowohl alle relevanten Tatsachen als auch ihre Rückgewährpflicht. L **haftet** daher **verschärft** und kann sich **hinsichtlich der 200 € nicht auf ihre Entreichung berufen**.

2. L hat zwar 600 € für ein **Werkzeugset** ausgegeben, allerdings hat sie dafür kausal-adäquat Eigentum und Besitz an Werkzeug im Wert von 500 € erlangt, sodass sie nur **i.H.v. 100 € entreichert** ist. Zweifelhaft ist aber, ob sie weiterhin verschärft haftet, obwohl sie zwischenzeitlich von J die Nachricht „Nein, das passt schon so.“ erhalten hatte. Denn es ist – wie dargelegt – entweder in diesem Zeitpunkt oder spätestens mit Zugang der zweiten E-Mail der L die Schenkung als Rechtsgrund entstanden und L wusste dies auch, sodass sie in diesem Moment keinen Mangel des rechtlichen Grundes mehr kannte.

a) § 819 Abs. 1 BGB regelt nur die Fälle der anfänglichen Kenntnis und der nachträglichen Kenntniserlangung des Mangels des rechtlichen Grundes. Der vorliegende Fall der **anfänglich bestehenden, aber später wegfallenden Kenntnis** ist in § 819 Abs. 1 BGB hingegen nicht geregelt. Die L deshalb aber auch nach dem Wegfall ihrer Kenntnis verschärft haften zu lassen, verstieße gegen das Prinzip von Treu und Glauben (§ 242 BGB), dessen Wahrung und Konkretisierung ein Hauptzweck der §§ 818 Abs. 3 u. 4, 819 Abs. 1 BGB ist. Nach dem Zweck der Normen soll derjenige verschärft haften, der sich entreichert, obwohl er weiß, dass er die Bereicherung dem Bereicherungsgläubiger herausgeben muss. Dementsprechend tritt die verschärfte Haftung ab Kenntnis ein (§ 819 Abs. 1 BGB), sie muss dann aber nach Treu und Glauben auch mit Wegfall der Kenntnis wieder entfallen.

b) Allerdings würde L aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Anfechtung durch J gemäß **§ 142 Abs. 2 BGB** ebenfalls verschärft haften, wenn sie **im Zeitpunkt des Werkzeugkaufs die Anfechtbarkeit der Schenkungserklärung der J kannte**. Jedoch war der L nicht bekannt, dass die J einem zur Anfechtung nach § 119 Abs. 1 Var. 1 BGB berechtigenden Inhaltsirrtum unterlag, als sie ihre E-Mail an L schrieb. Ob L den Irrtum hätte erkennen können, spielt auch im Rahmen des § 142 Abs. 2 BGB keine Rolle, weil dieser nur den Bezugspunkt einer Bösgläubigkeitsprüfung verändert, nicht aber deren Maßstab.

L kann sich somit i.H.v. 100 € auf Entreichung berufen.

3. Gleichsam ist L i.H.v. 1.500 € entreichert, die sie **T überwies**, ohne dafür eine Gegenleistung zu erhalten. Für weitere 1.000 € erhielt L zwar zunächst Eigentum und Besitz an den **kleinen Boxen** im gleichen Wert, wobei sie aber mit gegenleistungsloser Übergabe und Übereignung dieser Boxen an T auch insofern entreichert ist. Wie unter 2. dargelegt haftete L zu diesem Zeitpunkt auch nicht (mehr) verschärft, sodass sie sich i.H.v. insgesamt weiteren 2.500 € auf Entreichung berufen kann.

Von den grundsätzlich geschuldeten 9.900 € sind 2.600 € gemäß § 818 Abs. 3 BGB abzuziehen. J hat daher im **Ergebnis** gegen L einen Anspruch auf Rückgewähr der Kontogutschrift i.H.v. 7.300 € aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

B. Ein Anspruch der J gegen T aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB scheidet daran, dass T aufgrund des Vorrangs der Leistungskondition grundsätzlich darauf vertrauen darf, dass allenfalls L, die an ihn aufgrund einer Schenkung geleistet hat, ihn in Anspruch nehmen wird.

C. Ein Anspruch der J gegen T könnte sich aber aus **§ 822 BGB** ergeben.

I. Erforderlich ist zunächst eine **Verpflichtung des Empfängers zur Herausgabe der Bereicherung**. Empfängerin L hat – wie dargelegt – gegenüber J eine Pflicht zur Herausgabe der Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB.

II. Diese Verpflichtung der L ist – wie ebenfalls dargelegt – **infolge der Zuwendung** der kleinen Boxen und der Überweisung von L an T i.H.v. insgesamt 2.500 € gemäß § 818 Abs. 3 BGB **ausgeschlossen**.

III. Die Zuwendung der L an T muss **unentgeltlich**, d.h. ohne Gegenleistung erfolgt sein. Zwar werden **ehebedingte Zuwendungen** von Ehegatten untereinander nicht als unentgeltlich angesehen, weil sie im Vertrauen auf den Bestand der Ehe und daher letztlich als

Die Problematik **ähnel** **der oben dargestellten Problematik** bzgl. des nachträglich entstehenden Rechtsgrunds. Wie auch oben ist hier jedes Ergebnis vertretbar. Sie erhalten wie stets die **Punkte für das Erkennen, das Aufwerfen und die Diskussion des Problems**.

In § 822 BGB findet ebenso wie in § 816 Abs. 1 S. 2 BGB und § 988 BGB die **Schwäche des unentgeltlichen Erwerbs** Ausdruck. Der Beschenkte ist in seinem Vertrauen auf das Behaltendürfen des Erlangten weniger schutzwürdig, weil er keine Gegenleistung erbracht hat.

Gegenleistung für die Eingehung und Aufrechterhaltung selbiger gewährt werden. Auch L tätigt die Zuwendung an T wegen der und für die gemeinsame Ehe. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsfigur der ehebedingten Zuwendungen **nur im Innenverhältnis** der Ehegatten rechtliche Auswirkungen entfalten soll, insbesondere bei ihrer Rückabwicklung nach Beendigung der Ehe. Außenstehende, wie hier J, sollen keinen Nachteil davon haben, dass der Beschenkte der Ehegatte des Schenkenden ist. Daher sind **im Rahmen des § 822 BGB auch ehebedingte Zuwendungen als unentgeltlich anzusehen**.²⁰ Die Zuwendung von L an T war folglich unentgeltlich i.S.d. § 822 BGB.

IV. Fraglich ist, was **Inhalt des Anspruchs** aus § 822 BGB ist.

1. Die Norm stellt nach ihrem **Wortlaut** auf das ab, was der **Erstbereicherte erlangt** hat, also auf die Bereicherung der L (und nicht etwa des T). L hat in Natur eine Gutschrift auf ihrem Bankkonto erlangt. Mit Blick auf § 818 Abs. 1 u. 2 BGB sind außerdem Nutzungen, Surrogate und der Wertersatz erfasst, sodass **in systematischer Erweiterung** des Wortlauts § 822 BGB auf das gerichtet ist, was der **Erstbereicherte** dem Bereicherungsgläubiger **herauszugeben hätte**, wenn er noch bereichert wäre.²¹

L hätte der J – wie dargelegt – die Gutschrift in Natur zurückzugewähren bzw. Wertersatz durch Bargeld in gleicher Höhe zu leisten. Besitz und Eigentum an den von L gekauften kleinen Boxen müsste L der J hingegen nicht verschaffen; insbesondere sind diese keine Surrogate i.S.d. § 818 Abs. 1 BGB, weil diese Norm rechtsgeschäftliche Surrogate nicht erfasst.²² Inhalt des Anspruchs aus § 822 BGB der J gegen T ist daher zunächst die Rückgewähr einer Bankgutschrift über 2.500 €, auch wenn T von L nur 1.500 € überwiesen bekommen und im Übrigen Besitz und Eigentum an den kleinen Boxen im Wert von 1.000 € erhalten hat.

2. Blicke es allerdings bei diesem streng am Wortlaut des § 822 BGB orientierten Ergebnis, so würde T das **Risiko der Verwertung** der kleinen Boxen tragen, die er von L erhalten hat. Das erscheint unbillig und zudem systemwidrig, weil der **Zweck des Bereicherungsrechts** darauf gerichtet ist, nur eine erlangte und **vorhandene Bereicherung abzuschöpfen**. Hier liegt gerade der Unterschied zum Schadensersatzrecht, welches dem Gläubiger über die §§ 249 ff. BGB eine (weitgehend) vollständige Kompensation materieller Schäden zuspricht.

Daher ist **dem T** nach dem das Bereicherungsrecht prägenden Grundsatz von Treu und Glauben **ein Wahlrecht einzuräumen**, ob er die J entweder durch eine Geldgutschrift i.H.v. 2.500 € oder aber durch eine Geldgutschrift i.H.v. 1.500 € sowie Verschaffung durch Besitz und Eigentum an den von L gekauften kleinen Boxen befriedigt. Auf diesem Weg erhält weder J – wenn T Rücküberweisung von 2.500 € wählt – einen Anspruch auf etwas, was sie gar nicht verloren hat, noch ist T – wenn er Rückgewähr von Besitz und Eigentum an den kleinen Boxen und Rücküberweisung von 1.500 € wählt – zur Herausgabe von etwas verpflichtet, was er von der Erstbereicherten L gar nicht erlangt hat.²³

3. Diese Überlegung gilt allerdings nur hinsichtlich der kleinen Boxen, die **T von L erhalten hatte**. Hinsichtlich der Soundbar und des Subwoofers, **die T mit dem von L erhaltenen Geld** kaufte, greift der Gedanke nicht. Insofern bleibt es bei dem Grundsatz, das T der J das von L Erlangte, also eine Gutschrift, zu gewähren hat. Insofern trifft den T das von § 822 BGB allgemein dem Beschenkten auferlegte Risiko, den Bereicherungsgegenstand in Natur herausgeben zu müssen.

Inhalt des Anspruchs der J gegen T ist somit die Gewährung einer Gutschrift über 1.500 € bzw. von Besitz und Eigentum an entsprechendem Bargeld sowie im Übrigen, wie von T gewählt, die Gewährung von Besitz und Eigentum an den anfänglich von L gekauften kleinen Boxen.

²⁰ Palandt/Sprau § 822 Rn. 6; BGH NJW 2000, 134.

²¹ BGH NJW 2004, 1314, 1314.

²² Vgl. Palandt/Sprau § 818 Rn. 15; BGH NJW 2004, 1314, 1314.

²³ So in vergleichbarem Fall BGH NJW 2004, 1314, 1314 f.



V. Die Verpflichtung des T geht aber nur soweit, wie er haften würde, **wenn er die Zuwendung von J ohne rechtlichen Grund erlangt hätte**. In diesem Fall würde T der J aus einer der Anspruchsgrundlagen des § 812 Abs. 1 BGB nur haften, soweit er sich nicht auf eine **Entreicherung** gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen kann.

1. Die **von L gekauften kleinen Boxen** befinden sich nach wie vor im Vermögen des T, insofern ist er nicht entreichert.

2. Für **1.400 €** hat T adäquat-kausal Eigentum und Besitz an der Soundbar und dem Subwoofer mit einem Wert in eben dieser Höhe erlangt, sodass T auch insofern nicht entreichert ist.

3. Schließlich hat T **100 €** im Casino verspielt, sodass er insofern i.S.d. § 818 Abs. 3 BGB entreichert ist. Da T den gleichen Kenntnisstand wie L hatte, kannte er im Zeitpunkt seines Casinobesuchs ebenso wie L weder die Nichtigkeit der Schenkungserklärung der J, noch deren Anfechtbarkeit (§ 142 Abs. 2 BGB). Demzufolge kannte T zudem auch seine eigene Rückgewährpflicht nicht. T **haftet daher nicht** nach §§ 818 Abs. 4, 819 Abs. 1 BGB **verschärft** und kann sich **i.H.v. 100 € auf seine Entreicherung berufen**.

Als **Ergebnis** ist festzuhalten, dass J gegen T aus § 822 BGB einen Anspruch auf eine Gutschrift über 1.400 € bzw. Eigentum und Besitz an entsprechendem Bargeld sowie auf Überweisung und Übergabe der von L gekauften kleinen Boxen hat.

Frage 2:

Die Anwältin der J kann eine Zahlung mit den Mitteln der Zwangsvollstreckung erzwingen, soweit und sobald sie einen **vollstreckbaren Titel** der J gegen L hat. Die Vollstreckungstitel sind zuvorderst in den **§§ 704, 794 ZPO** aufgelistet. Unter anderem sind dort das rechtskräftige oder für vorläufig vollstreckbar erklärte **Endurteil** (§ 704 ZPO) und der **Prozessvergleich**²⁴ (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO) genannt. Daneben kann auch aus einem für vollstreckbar erklärten **Anwaltsvergleich** vollstreckt werden, **§§ 796 a ff. ZPO**.

A. Die Anwältinnen als Stellvertreterinnen der L und J (§ 164 Abs. 1 u. 3 BGB) haben **einen Streit bzw. eine Ungewissheit** über die Entreicherung der L **durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt**, sodass sie einen formlos möglichen **materiell-rechtlichen Vergleich**²⁵ i.S.d. § 779 Abs. 1 BGB geschlossen haben.

Ein **Prozessvergleich** liegt hingegen mangels **Abschluss vor einem Gericht** nicht vor. Für einen vollstreckbaren **Anwaltsvergleich** fehlt es sowohl an der **Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung** als auch an der **Hinterlegung** beim Amtsgericht (§ 796 a Abs. 1 ZPO) bzw. der **Verwahrung** durch einen Notar (§ 796 c Abs. 1 S. 1 ZPO).

Der Vergleich **entfaltet daher nur seine materiell-rechtlichen Wirkungen**. Er gestaltet das Rechtsverhältnis zwischen L und J dahingehend, dass im Hinblick auf die Ereignisse aus dem Ausgangsfall L der J 4.700 € schuldet. J kann diesen Anspruch aber, wie jeden anderen Anspruch auch, **erst nach Titulierung durchsetzen**. Ihre Anwältin muss daher nach wie vor einen Titel erstreiten. Sie kann dazu entweder zur Erlangung eines Endurteils den bisherigen Prozess weiterverfolgen, dazu muss allerdings keine oder eine zulässige Klageänderung vorliegen (§§ 263, 264, 267 ZPO). Oder sie erhebt eine neue Klage – bei einem Streitwert von 4.700 € vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht, § 1 ZPO, § 23 Nr. 1 GVG – ebenfalls zwecks Erreichung eines Endurteils. Denkbar wäre auch das Anstreben eines Vollstreckungsbescheids (§ 794 Abs. 1 Nr. 4 ZPO) nach vorheriger Beantragung eines Mahnbescheids (§§ 699, 688 ff. ZPO).

B. Die Anwältin der J hätte sich sämtliche genannte Lösungsmöglichkeiten erspart, wenn sie sogleich am Tag der mündlichen Verhandlung darauf gedrängt hätte, dem auf dem Flur geschlossenen Vergleich **prozessuale Wirkung** zu verleihen. Aus einem Prozessvergleich hätte

²⁴ Siehe zum Prozessvergleich AS-Skript ZPO (2020), Rn. 260 ff.

²⁵ Siehe zum materiell-rechtlichen Vergleich AS-Skript SchuldR BT 2 (2020), Rn. 446 ff.

sie – wie dargelegt – sofort vollstrecken können. Sie hätte daher darauf bestehen müssen, **den Vergleich nochmals im Gerichtssaal vor dem Gericht** abzuschließen, vgl. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Das Gericht hätte ihn dann **protokolliert** (§ 160 Abs. 1 Nr. 3 ZPO und § 278 Abs. 6 S. 1 Var. 3 ZPO) und durch **Beschluss** festgestellt (§ 278 Abs. 6 S. 2 ZPO).

Frage 3:

A. Ein Anspruch der J gegen L aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB könnte nunmehr zugunsten einer **Direktkondition B gegen L** ausscheiden.

Wie auch im Ausgangsfall gilt, dass zwar **grundsätzlich in der Leistungsbeziehung J-L rückabzuwickeln** ist, wobei sich allerdings **jede schematische Lösung verbietet**.

I. Während im Ausgangsfall wegen der Anfechtung der Erklärung aus der E-Mail der J nur das Valutaverhältnis J-L nichtig und daher auch in diesem Verhältnis rückabzuwickeln war, könnte nunmehr **auch das Deckungsverhältnis B-J nichtig** sein. Die für das Deckungsverhältnis maßgebliche **Autorisierung** i.S.d. § 675 j Abs. 1 S. 1 BGB könnte als Willenserklärung gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig sein. J verschrieb sich beim Ausfüllen des Überweisungsträgers, sodass sie einem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Var. 2 BGB unterlag. Sie erklärte gegenüber J zudem fristgemäß die Anfechtung, §§ 121 Abs. 1 S. 1, 143 Abs. 1 u. 3 BGB. Die Autorisierung und somit das Deckungsverhältnis sind somit nichtig.

II. Wenn **sowohl das Valuta als auch das Deckungsverhältnis nichtig** sind,²⁶ so ist nach dem **Grundsatz des Vorrangs der Leistungsbeziehungen** weiterhin eine **Kondition übers Eck** vorzunehmen, d.h. vorliegend wie im Ausgangsfall von J gegenüber L und von B gegenüber J. Denkbar wäre aber **zur Abkürzung** auch eine **Direktkondition** der B gegen L aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB zuzulassen. Es ist im Einzelfall **abzuwägen**, welcher Weg den **Interessen und der Schutzwürdigkeit der Parteien** am besten Rechnung trägt.

1. Teilweise wird bei nicht autorisierten Banküberweisungen mit Hinweis auf § 675 u S. 2 BGB stets eine Direktkondition befürwortet:²⁷ Wenn die Bank ihrem Kunden stets und ohne Wertungsmöglichkeiten den Betrag erstatten muss, so muss sie die Möglichkeit haben, sich mittels einer Direktkondition nach § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB beim Empfänger schadlos zu halten.

Dem ist aber **entgegenzuhalten**,²⁸ dass dem § 675 u BGB damit ein Stellenwert im Bereicherungsrecht eingeräumt wird, der ihm nach seiner systematischen Stellung nicht zukommt. Außerdem könnte die Bank bei Bejahung der Direktkondition den Betrag bei fehlender oder angefochtener Autorisierung i.S.d. § 675 j BGB selbst dann vom Zahlungsempfänger zurückfordern, wenn im Verhältnis Kunde – Zahlungsempfänger ein Rechtsgrund besteht, sodass letztlich der Zahlungsempfänger vom Kunden nochmals Zahlung verlangen könnte, obwohl zuvor bereits Erfüllung (§ 362 Abs. 1 BGB) eingetreten war. Folgt man dieser Argumentation, so wäre auch im Fall der nicht autorisierten Banküberweisung die **übliche Einzelfallabwägung** vorzunehmen.

Eine Entscheidung dieser Streitfrage ist entbehrlich, wenn auch die Einzelfallabwägung zu einer Direktkondition führt.

2. Bei einer Direktkondition ist nämlich zu berücksichtigen, dass der Empfänger (hier L) sich gegenüber dem Angewiesenen (hier B) **nicht auf eventuelle Einreden berufen kann**, die er gegenüber dem an ihn leistenden Anweisenden (hier J) haben könnte. Andererseits wäre es unbillig, dem vermeintlich Anweisenden im Rahmen der Kondition übers Eck das **Insolvenz- und Entreicherungsrisiko des Empfängers** aufzuerlegen, wenn der Anweisende tatsächlich die Anweisung **nicht zurechenbar veranlasst** hat.

²⁶ Siehe zu dieser Fallgruppe AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2019), allgemein Rn. 236 und zum Fehlen der Autorisierung ausführlich Rn. 237 ff.; vgl. auch ausführlich MünchKomm/Schwab § 812 Rn. 85 ff.

²⁷ Palandt/Sprau § 675 u Rn. 107; MünchKomm/Zetzsche § 675 u Rn. 29 ff., insbesondere Rn. 35, m.w.N. zu beiden Ansichten.

²⁸ So weitgehend MünchKomm/Schwab § 812 Rn. 127 ff. m.w.N.

Achtung, der **Anfechtungsgrund bezüglich der Autorisierung** ergibt sich aus anderen tatsächlichen und rechtlichen Umständen. Es wäre daher verfehlt, hier schlicht nach oben zu verweisen.



Ausgehend von den **Grundsätzen zur Rechtsscheinhaftung** ist daher eine Direktkondition geboten, wenn **der Überweisende den Rechtsschein einer wirksamen Anweisung objektiv zurechenbar veranlasst** hat und wenn der **Empfänger bösgläubig bezüglich seines Behaltendürfens** und daher nicht schutzwürdig ist.³⁰

J füllte den Überweisungsträger unachtsam aus und warf ihn ein, woraufhin B die Überweisung zugunsten der L in der objektiv aus dem Überweisungsträger hervorgehenden Höhe ausführte. J hat mithin den Rechtsschein einer Anweisung über 10.000 € zurechenbar veranlasst. Ferner spricht die erste Reaktion der L per E-Mail („Sie haben sich vertan. ...“) dafür, dass L sogar positiv erkannt hatte, dass sie keinen Anspruch auf den (vollen) Betrag hatte. Jedenfalls hätte sie bereits bei geringer gedanklicher Anstrengung erkennen können und müssen, dass ihr ein Anspruch über 95 € hinaus nicht zustand. L war daher bösgläubig und nicht schutzwürdig, sodass eine Direktkondition geboten ist.

III. Nach allen Lösungsansätzen erfolgt also eine Direktkondition B gegen L, sodass im **Ergebnis** J gegen L – anders als im Ausgangsfall – keinen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB hat.

B. Der im Ausgangsfall bejahte **Anspruch der J gegen T aus § 822 BGB** erfordert u.a., dass **J Gläubiger eines Kondiktionsanspruchs gegen die Erstbereicherte** L ist. Wie soeben dargelegt ist aber in der zweiten Abwandlung nicht J (sondern allenfalls B) Gläubigerin eines Kondiktionsanspruchs gegen L. J hat also gegen T keinen Anspruch aus § 822 BGB.

Schlussbemerkungen, nicht Teil der Lösung:

1. Der **Sachverhalt** basiert auf einem Fall, der dem AG Trier vorlag,³¹ der um weitere Probleme ergänzt wurde. Das AG Trier hat zur Lösung des Falls nur die Angabe beigesteuert, dass ein Anspruch der J bestehe, soweit L bzw. T sich nicht auf eine Entreicherung berufen können. Um eine kostspielige Beweisaufnahme zu vermeiden, haben sich die Parteien daraufhin verglichen. Das AG Trier musste daher kein Urteil fällen, sodass für die Lösung des Falls keinerlei (im Examen ohnehin unverbindliche) Leitlinie besteht. Der Fall ist auch deshalb Grundlage dieser Klausur, weil **das AG Trier angekündigt haben soll, die Akte dem JPA Rheinland-Pfalz zwecks Erstellung einer Prüfungsaufgabe zu übersenden!**³² Wegen des **Ringtausches der Prüfungsämter** ist der Fall (obgleich diese Ankündigung schon etwas zurück liegt) auch für Examina in anderen Bundesländern interessant.

2. In einem **Zwei-Personen-Verhältnis** spielt es im Ergebnis keine große Rolle, ob eine Leistung vorliegt, weil der Anspruch sich entweder aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 bzw. aus § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB oder aber aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB ergibt. Zu beachten ist allerdings, dass der Ausschlussgrund des § 814 BGB nur bzgl. § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB gilt.

In einem **Drei-Personen-Verhältnis** ist das Festlegen der Leistungsbeziehungen hingegen von großer Wichtigkeit, weil wegen des **Vorrangs der Leistungskondition** grundsätzlich nur innerhalb der Leistungsbeziehungen rückabzuwickeln ist. Die Überlegung, dies sei „im Ergebnis“ egal, weil unterm Strich jeder seine Vermögensbestandteile zurückerhalte, geht fehl. Denn der jeweilige Bereicherungsgläubiger trägt sowohl das **Insolvenz- als auch das Entreicherungsrisiko** seines jeweiligen Bereicherungsschuldners. Zudem kommt das **Prozessrisiko** hinzu.

3. Wer eine „nachträgliche Schenkung“ ablehnt, müsste prüfen, ob J und L sich über einen **Erläss** des Anspruchs aus § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB geeinigt haben. Ein Erläss i.S.d. § 397 BGB ist ein **Verfügungsvertrag** und führt zum Erlöschen der Forderung. Das Ergebnis dürfte sich nicht än-

²⁹ Vgl. AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2019), Rn. 239.

³⁰ Vgl. BGH RÜ 2008, 486 [Direktkondition verneint, weil der Empfänger Anspruch auf die volle Summe hatte und daher gutgläubig war] und BGH NJW 1987, 185 [Direktkondition bejaht, weil bei exakt 10-facher Überzahlung der Empfänger hätte erkennen müssen, dass er keinen Anspruch hat und eine versehentliche Kommaverschiebung vorliegt, also bösgläubig war].

³¹ Az. 31 C 422/13. Der vom Gericht mitgeteilte Sachverhalt ist unter Angabe des Az. leicht im Internet auffindbar.

³² Becker, SZ vom 15.03.2014, „Zu viele Nullen“.

An einer **zurechenbaren Veranlassung** fehlt es z.B. bei:²⁹

- Fälschung der Anweisung
- Geschäftsunfähigkeit des Anweisenden
- Überweisung durch Bank an andere Person
- Versehentliche doppelte Überweisung durch Bank aufgrund eines einzigen Überweisungsauftrags.

Im AS-Skript Schuldrecht BT 3 (2019), Rn. 240 werden anhand eines Falles die (hier nicht abgefragten) **Ansprüche der Bank gegen den Empfänger** dargestellt.

dern, da sodann die **Anfechtung der Erlasserkklärung** der J zu prüfen wäre. Der bereicherungsrechtliche Anspruch würde dann wieder aufleben, soweit die Anfechtung Erfolg hat.

Theoretisch denkbar wäre es dann übrigens auch, nicht nur die Erlasserkklärung, sondern auch **die dem Erlass zu Grunde liegende Schenkungserklärung des Erlasses anzufechten**: Als Verfügung muss dem **Erlassvertrag ein Rechtsgrund** zu Grunde liegen, anderenfalls wäre er sogleich kondizierbar. Vorliegend gewährt J den Erlass ohne Gegenleistung, sodass eine Schenkung den Rechtsgrund bildet. [Achtung: Die Schenkung des Erlasses des Bereicherungsanspruchs ist zu unterscheiden von der oben bejahten Möglichkeit, die Gutschrift selbst (nachträglich) zu verschenken und so einen den Bereicherungsanspruch ausschließenden Rechtsgrund zu erzeugen.] J gibt Erlass- und Schenkungserklärung gleichzeitig ab und irrt sich bei beiden gleichermaßen. Beide Erklärungen sind daher aus dem gleichen Grund anfechtbar, es liegt sog. **Fehleridentität** vor.

Für die Lösung spielt es allerdings keine Rolle, ob J **nur die Erlasserkklärung oder zusätzlich auch die Schenkungserklärung anfecht**. In beiden Fällen erlischt der Erlass selbst ex tunc. Es ist dann unerheblich, ob für den nicht existenten Erlass noch eine Schenkung als Rechtsgrund existiert oder nicht. Komplizierter wäre es hingegen, wenn J **ausschließlich die Schenkungserklärung** anfechten würde. Dann ist der Erlass zwar nach wie vor wirksam, aber L hätte ihn ohne Rechtsgrund erlangt. J könnte daher den Erlass von L gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB bzw. § 812 Abs. 1 S. 2 Var. 1 BGB³³ kondizieren. Der Anspruch ist dann auf „Rückgewähr“ des Erlasses gerichtet, d.h. auf Wiederbegründung der erlassenen Forderung.³⁴

Der Weg der Musterlösung über die nachträgliche Schenkung ist aber der leichteste und am kürzesten darzustellen. **Alle Wege bringen gleich viele Punkte**, bei überzeugender Begründung und entsprechendem Aufbau.

4. § 819 Abs. 1 BGB verwendet die Begriffe **Bösgläubigkeit bzw. guter Glaube** nicht(!), weil anders als bei § 932 Abs. 2 BGB grob fahrlässige Unkenntnis nicht ausreicht. Wenn Sie diese Begriffe (bei dieser oder einer anderen Norm) verwenden, so sollten Sie immer für sich selbst und auch für den Prüfer im Obersatz klarstellen,

- was der **Maßstab** des Glaubens ist (Kenntnis, grob fahrlässige Unkenntnis oder leicht fahrlässige Unkenntnis [= Kennenmüssen, § 122 Abs. 2]),
- zu welchem **Zeitpunkt** der Glaube vorliegen muss (Jetzt; anfänglich; bestimmter Zeitpunkt?) und
- was sein **Bezugspunkt** ist (Eigentum; Recht zum Besitz; Rechtsgrund; Verfügungsbefugnis; Mangel des rechtlichen Grunds?).

Gerade der letzte Punkt wird oft vergessen. „Besonders beliebte“ Fehler sind es, im Rahmen von § 990 Abs. 1 BGB oder § 1007 Abs. 1 BGB nicht den guten Glauben an das Recht zum Besitz, sondern an das Eigentum zu prüfen oder im Rahmen der beiden Sätze des § 990 Abs. 1 nicht die beiden genannten Maßstäbe und Zeitpunkte zu differenzieren.

³³ Die Anspruchsgrundlage bei der Anfechtung ist umstritten. Der Streit wirkt sich auf das Ergebnis aus, wenn § 814 BGB erfüllt ist, weil dieser nur auf § 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB Anwendung findet, vgl. AS-Skript BGB AT 1 (2020), Rn. 13.

³⁴ Palandt/Grüneberg § 397 Rn. 2.